

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 36/16 B

L 3 AL 4491/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AL 4195/13 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Alg wegen Anrechnung von Nebeneinkommen und teilweise Rückforderung der gewährten Leistungen.
- 2 Die Klägerin wurde mit Wirkung vom 1.3.2012 arbeitslos. Sie übte schon zu dieser Zeit eine Nebentätigkeit in einem Schwimmbad aus. Sie gab hierzu an, sie erziele monatlich ein Entgelt in Höhe von 300 Euro. Die Agentur für Arbeit H bewilligte ihr Alg. Nachdem die Arbeitgeberin die tatsächlich erzielten Nebeneinkünfte mitgeteilt hatte, hob die Agentur für Arbeit M die Bewilligung von Alg wegen Anrechnung von (höherem) erzieltm Nebeneinkommen teilweise auf und forderte von der Klägerin 814,80 Euro zurück.
- 3 Die Klage ist beim SG Heilbronn ohne Erfolg geblieben (*Urteil vom 21.10.2014*). Das LSG Baden-Württemberg hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen (*Urteil des LSG vom 13.4.2016*). Die Klägerin hat Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG eingelegt und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie wirft folgende Fragen auf und macht deren grundsätzliche Bedeutung geltend:
 - 4 "Kann die Bundesagentur für Arbeit die ihr in § 327 Abs 6 SGB III eingeräumte Kompetenz von den Zuständigkeitsregelungen des § 327 Abs 1 bis 5 SGB III abzuweichen global in der Form nutzen, als dass praktisch eine Zuständigkeitsverschiebung für sämtliche Fälle herbeigeführt wird oder ist die in § 327 Abs 6 SGB III eingeräumte Kompetenz abweichende Zuständigkeiten zu begründen auf Ausnahmefälle bzw eng umrissene Fallgruppen beschränkt?"

"Ist es für die Fassung eines Beschlusses nach § 327 Abs 6 SGB III ausreichend, wenn im konkret vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit gefassten Beschluss die Verschiebung der Zuständigkeit nur generell abstrakt und nicht im Detail und somit für jedermann nachvollziehbar geregelt wird?"

"Ist § 42 Satz 1 SGB X einengend in der Art und Weise auszulegen bzw anzuwenden, dass eine Verwaltungsentscheidung, die von einer örtlich nicht zuständigen Behörde erlassen wurde bei faktischer Alternativlosigkeit der Entscheidung gleichwohl dann wegen der fehlenden örtlichen Zuständigkeit aufzuheben ist, wenn bewusst eine örtlich unzuständige Behörde handelt bzw wenn die Handlung der örtlich unzuständigen Behörde auf einer systematischen Umgehung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen durch die Behörde bzw den Rechtsträger der Behörde beruht?"



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65).
- 7 In einem Fall, in dem das Urteil des LSG auf mehreren selbstständig tragenden Gründen beruht, muss in der Beschwerde für jede dieser Begründungen mit Erfolg ein Revisionszulassungsgrund geltend gemacht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, 38; BSG vom 10.9.2014 - B 10 ÜG 3/14 B - juris RdNr 14). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Vorliegend hat das LSG entschieden, es liege eine Entscheidung der örtlich zuständigen Behörde vor, weil die Beklagte in sachgerechter Weise von der Möglichkeit des § 327 Abs 6 SGB III Gebrauch gemacht habe. Dies zweifelt die Klägerin mit den ersten beiden Fragen an.
- 9 Das LSG hat seine Entscheidung aber auch darauf gestützt, dass eine (unterstellte) Verletzung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit die Sachentscheidung offensichtlich nicht beeinflusst habe (§ 42 S 1 SGB X). Auf diesen Teil der Begründung zielt die dritte Frage der Klägerin. Sie hat die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage aber nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Die Regelung des § 42 S 1 SGB X bezieht sich gerade auf die Verletzung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit; in Rechtsprechung und Literatur ist insoweit geklärt, dass sachlich zutreffende belastende Verwaltungsakte nicht deshalb der Aufhebung unterliegen, weil der örtlich unzuständige Träger gehandelt hat (vgl BVerwG vom 17.2.1981 - 7 c 55/79 - BVerwGE



61, 360; Schütze in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl 2014, § 42 RdNr 5; Steinwedel in Kasseler Kommentar, Stand Juli 2011, § 42 SGB X RdNr 7; Waschull in LPK-SGB X, 4. Aufl 2016, § 42 RdNr 6).

- 10 Die in der Frage enthaltene Behauptung, die BA habe trotz allgemeiner Zuständigkeitsübertragung "bewusst" durch eine örtlich unzuständige Behörde gehandelt, ist weder von den tatsächlichen Feststellungen des LSG gedeckt noch hat die Klägerin einen solchen Sachverhalt substantiiert dargetan. Auch eine "systematische Umgehung gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen" lässt sich weder dem Urteil des LSG entnehmen, noch wurde sie von der Klägerin aufgezeigt. Im Ergebnis stellt sich nur allgemein die Frage, ob der von der Klägerin angefochtene Verwaltungsakt wegen einer Verletzung der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit aufzuheben ist. Hierzu hat die Klägerin aber nicht aufzuzeigen vermocht, dass sich die Antwort auf ihre Frage nicht unmittelbar aus der Auslegung und Anwendung des § 42 S 1 SGB X ergibt.
- 11 Nachdem die Klägerin gegen die selbständig tragende Begründung des LSG, wonach eine mögliche Verletzung der Regelung über die örtliche Zuständigkeit unbeachtlich sei, weil in der Sache keine andere Entscheidung ergehen konnte, nicht mit der Beschwerde durchgedrungen ist, fehlt es für die weiteren aufgeworfenen Fragen an der Darlegung von deren Klärungsfähigkeit, denn die Klägerin hat nicht deutlich gemacht, dass die aufgeworfenen Fragen zu § 327 SGB III in einem späteren Revisionsverfahren geklärt werden können.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

